

Köln, im Juli 2007

## **Rundschreiben 1/2007**

### **Die KZVK informiert:**

- I. Versicherungspflicht der Schüler in der Altenpflege
- II. Förderung der Entgeltumwandlung auch nach 2008
- III. Bundesverfassungsgericht nimmt Verfassungsbeschwerde gegen § 18 BetrAVG (Betriebsrentengesetz) nicht zur Entscheidung an

## **I. Versicherungspflicht der Schüler in der Altenpflege**

Für die Schüler in der Altenpflege bestand bisher keine tarifliche Versicherungspflicht, da sie nicht von den Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes erfasst waren. Zwar wurden die Schüler in der Altenpflege bereits zum 1. Oktober 2005 mit dem TVAöD in den Geltungsbereich des öffentlichen Dienstes einbezogen, jedoch nicht die die Zusatzversorgung regelnden Versorgungstarifverträge. Erst mit dem 4. Änderungstarifvertrag zum ATV/ATV-K wurde der TVAöD mit Wirkung zum 1. Juli 2007 in das Versorgungstarifrecht des öffentlichen Dienstes einbezogen, so dass ab diesem Zeitpunkt auch für diese Schüler Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung besteht.

Die KZVK wird eine entsprechende Anpassung ihrer Satzung vollziehen. Die Versicherungspflicht ab 1. Juli 2007 schließt die Möglichkeit nicht aus, die Versicherungspflicht für die Altenpflegeschüler arbeitsvertraglich auch früher zu vereinbaren und entsprechend eine frühere Anmeldung vorzunehmen.

## **II. Förderung der Entgeltumwandlung auch nach 2008**

Die Sozialabgabenfreiheit von Beiträgen zur Entgeltumwandlung ist noch bis zum 31. Dezember 2008 gesetzlich befristet. Danach sollen die Umwandlungsbeträge nicht mehr sozialversicherungsfrei sein.

Die dagegen gerichteten zahlreichen Proteste von Arbeitgebern und Gewerkschaften, Verbänden und Versicherern scheinen gewirkt zu haben. Am 25. Juni 2007 erklärte der Bundesminister für Arbeit und Soziales, Franz Müntefering, die bisherige Förderung fortführen zu wollen. Damit sollen Entgeltumwandlungsbeträge auch künftig sozialversicherungsfrei bleiben.

Eine weitere Förderung macht auch Sinn. Zum einen ist die gesetzliche Rentenversicherung nur eine Grundversorgung, so dass die Ergänzung durch Pflichtversicherung und freiwillige Versicherung notwendig ist. Zum anderen wäre eine zweifache Verbeitragung sozialpolitisch untragbar gewesen. Schließlich müssen die Betriebsrentner den vollen Beitrag in der Kranken- und Pflegeversicherung zahlen.

Über die weitere Entwicklung werden wir berichten.

## **III. Bundesverfassungsgericht nimmt Verfassungsbeschwerde gegen § 18 BetrAVG (Betriebsrentengesetz) nicht zur Entscheidung an**

§ 18 BetrAVG bildet die Grundlage für die Berechnung der Startgutschriften für die so genannten „rentenfernen Jahrgänge“ bei der Umstellung des Versorgungssystems von der umlagefinanzierten Gesamtversorgung auf das Punktemodell. Die Verfassungsmäßigkeit von § 18 BetrAVG ist daher eine wichtige Vorfrage für die anstehende Entscheidung des Bundesgerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Startgutschriften.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Verfassungsbeschwerde insbesondere wegen fehlender Aussicht auf Erfolg nicht zur Entscheidung angenommen. So war nach Ansicht des Gerichts der Gesetzgeber nicht verpflichtet, die Berechnung unverfallbarer Anwartschaften vorzeitig ausgeschiedener Arbeitnehmer im öffentlichen und kirchlich-

caritativen Dienst nach der für die Privatwirtschaft maßgeblichen Berechnungsmethode des § 2 BetrAVG (zeitanteilige Berechnung) zu regeln. Das Gericht erkennt dem Gesetzgeber bei der Bemessung erdienter Anwartschaften vielmehr einen breiten Spielraum zu.

Außerdem hat das Bundesverfassungsgericht vor der Systemumstellung erteilte Auskünfte an Versicherte bezüglich ihrer Versorgungsrente für unverbindlich erklärt. Bei den damaligen Angaben handele es sich nicht um einen bereits erdienten Besitzstand, sondern um bloße Berechnungsgrößen, die sich nur unter den in der Auskunft hypothetisch angenommenen Bedingungen verwirklichen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

Kirchliche Zusatzversorgungskasse